



Turnverein Uhingen
1889 e.V.

Gemeinsam
aktiv!

Finanzordnung

(Stand: 16. September 2021)

1. Zweck der Finanzordnung

Der Turnverein Uhingen 1889 e.V. (TV Uhingen) zeichnet sich durch sein umfangreiches Angebot für unterschiedlichste Zielgruppen aus. Dies ist mit hohen Kosten verbunden, die der TV Uhingen über unterschiedliche Einnahmequellen deckt. Von zentraler Bedeutung sind dabei die Beiträge und Gebühren für die verschiedenen Angebote des Vereins sowie die Nutzung der vereinseigenen Sportanlagen.

Diese Finanzordnung fasst die Beiträge und Gebühren des TV Uhingen zusammen und regelt verbindlich deren Umsetzung.

2. Mitgliedsbeiträge

a.) Gemäß § 4 (1) der Vereinssatzung sind die Mitglieder des TV Uhingen beitragspflichtig.

Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

b.) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ordentlicher Mitglieder an den TV Uhingen beträgt:

Erwachsene	75,- Euro
Senioren (ab vollendetem 65. Lebensjahr*)	60,- Euro
Ehepaare	130,- Euro
Familien (dazu gehören Kinder bis zum vollendetem 19. Lebensjahr*)	130,- Euro
Kinder (bis vollendetem 16. Lebensjahr*)	50,- Euro
Jugendliche (bis vollendetem 19. Lebensjahr*)	55,- Euro
Azubis, Studierende, FSJ, BFD (jährlicher Nachweis erforderlich)	55,- Euro

* Maßgeblich ist das Kalenderjahr, in welchem das Lebensjahr vollendet wird.

Bei Eintritt im 2. Halbjahr wird nur 1/2 Jahresbeitrag fällig.

c.) Die Beiträge werden stets im ersten Quartal des Geschäftsjahres fällig. Der Beitragseinzug erfolgt durch SEPA-Lastschriftverfahren; das Lastschriftmandat wird dem TV Uhingen mit der Beitrittserklärung erteilt. Die Änderung der Bankverbindung ist der Vereinsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.

d.) Die Beiträge außerordentlicher Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

e.) Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

f.) Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.



3. Kursgebühren

- a.) Für die Teilnahme an den Kursangeboten des TV Uhingen werden auf Vorschlag des Bereichsleiters Kurswesen vom Vorsitzenden Sport und dem Vorsitzenden Verwaltung & Finanzen Kursgebühren festgesetzt.
- b.) Die Kursgebühren werden in der Ausschreibung des jeweiligen Kurses veröffentlicht und fallen für eine definierte Anzahl von Kurseinheiten an, die gemeinsam ein Kurssemester bilden.
- c.) Für Mitglieder wird eine verminderte Kursgebühr festgesetzt.
- d.) Die Kursgebühren werden zu Beginn eines Kurssemesters fällig. Der Gebühreneinzug erfolgt durch SEPA-Lastschriftverfahren; das Lastschriftmandat wird dem TV Uhingen bei der Anmeldung zum Kurs erteilt. Die Änderung der Bankverbindung ist der Vereinsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- e.) Auf Antrag können Kursgebühren vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.
- f.) Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Kurswesen beim TV Uhingen finden Anwendung.

4. Zusatzbeitrag für die Nutzung des Fitness-Studios

- a.) Für die Berechtigung zur Nutzung des Fitness-Studios des TV Uhingen wird vom Hauptausschuss des Vereins ein Zusatzbeitrag festgesetzt. Die Nutzung setzt eine Vereinsmitgliedschaft voraus.
- b.) Der Zusatzbeitrag beträgt monatlich 25,- Euro.
- c.) Für die Ersteinweisung in das Fitness-Studio mit Aushändigung einer Chipkarte zur Nutzung des milon-Zirkel werden einmalig 20,- Euro berechnet. Für die neuerliche Aushändigung einer Chipkarte werden 10,- Euro berechnet.
- d.) Die Beiträge sind zu Beginn des Monats fällig. Der Beitragseinzug erfolgt durch SEPA-Lastschriftverfahren; das Lastschriftmandat wird dem TV Uhingen bei der Anmeldung zum Fitness-Studio erteilt. Die Änderung der Bankverbindung ist der Vereinsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.
- e.) Bei einer Anmeldung für das Fitness-Studio bis zum 15. eines Monats, wird der Beitrag für den gesamten Monat berechnet. Bei einer Anmeldung ab dem 16. eines Monats erfolgt die Berechnung des Beitrags ab dem Folgemonat.
- f.) Der Hauptausschuss kann die Berechnung von Beiträgen für spezielle Werbeaktionen erlassen. Auf Antrag können fällige Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.
- g.) Für aktive Mitarbeiter im Fitness-Studio ist die Nutzung ohne Beiträge möglich.
- h.) Auf Beschluss des Hauptausschusses können einzelne Abteilungen im Rahmen ihres Übungsbetriebs ausgewählte Geräte des Fitness-Studios ohne Beiträge nutzen.

5. Verwaltungsgebühr für Rehabilitationssport

- a.) Für die Teilnahme an Rehabilitationssportangeboten des TV Uhingen wird vom Vorstand eine Verwaltungsgebühr festgesetzt.
- b.) Die Verwaltungsgebühr beträgt 10,- Euro pro Kalenderjahr.
- c.) Mitgliedern werden die Verwaltungsgebühren vollständig erlassen.
- d.) Die Verwaltungsgebühr wird zu Beginn des Kalenderjahres fällig. Der Gebühreneinzug erfolgt durch SEPA-Lastschriftverfahren; das Lastschriftmandat wird dem TV Uhingen bei der Anmeldung zum Rehabilitationssportangebot erteilt. Die Änderung der Bankverbindung ist der Vereinsverwaltung unverzüglich mitzuteilen.



- e.) Auf Antrag können Verwaltungsgebühren vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.
- f.) Die Verwaltungsgebühr deckt unter anderem die vom Württembergischen Behinderten- und Rehabilitationssportverband festgesetzte Gebühr ab, die der TV UHINGEN für Nicht-Mitglieder an den Verband abführen muss.

6. Mietgebühren

- a.) Für die Vermietung der Vereinsanlagen des TV UHINGEN werden vom Vorstand Mietgebühren festgesetzt.
- b.) Die Mietgebühren werden für jede Vermietung individuell festgesetzt. Als Orientierung für die Vermietung einer Sporthalle dient der Gebührensatz von 20,- Euro pro Stunde sowie 100,- Euro pro Tag.
- c.) Eine Vermietung erfolgt ausschließlich für die in der Satzung definierten Vereinszwecke, u.a. Förderung der Gesundheit und Pflege des Sports.
- d.) Die Mietgebühren werden mit dem Datum der Vermietung fällig und werden per Überweisung an den TV UHINGEN beglichen.
- e.) Auf Antrag können Mietgebühren vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.
- f.) Über die Verpachtung der vereinseigenen Gaststätte entscheidet die Vorstandschaft gesondert.